

Studienmesse:BA in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg am 22. Februar 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- § 1 Veranstalter:
Bamberg Congress+Event Service GmbH, Amtsgericht Bamberg, HRB 5200,
Geschäftsführer: Dominik Nakic
im Folgenden AL genannt.
- Anschrift: Mußstraße 1, 96047 Bamberg
Telefon: 0951 – 96 47 200
Telefax: 0951 – 96 47 222
E-Mail: studienmesse@bamberg-ce.de
Internet: www.studienmesse-bamberg.de
- Organisation und Durchführung erfolgen in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg.
- § 2 Die Ausstellung ist eine Beratungs- und Informationsschau zum Thema Studium, Duales Studium und Ausbildung für Schülerinnen und Schüler von Gymnasien und Beruflichen Oberschulen. Alle Präsentationen müssen diesem Ausstellungszweck entsprechen. Der Ausstellungszweck ist dann entfremdet, wenn ein Aussteller Produktwerbung betreibt oder Adressen zur Mitgliederakquisition sammelt.
- § 3 Ausstellungsort: Konzert- und Kongresshalle Bamberg
Mußstraße 1, 96047 Bamberg
- Öffnungszeiten: Samstag, 22.02.2025 10:00 bis 14:00 Uhr
- Aufbau: Freitag, 21.02.2025 09:00 bis 17:00 Uhr
Samstag, 22.02.2025 07:00 bis 09:00 Uhr
- Abbau: Samstag, 22.02.2025 14:00 bis 20:00 Uhr (**Foyer nur bis 17 Uhr**)
- Der Abbau **muss** am Samstag, 22.02.2025, abgeschlossen sein.
Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes
auf Kosten des Ausstellers entsorgt.
- § 4 Standzuweisungen erfolgen ausschließlich durch die Ausstellungsleitung (AL). Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden durch Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Die AL behält sich vor, aus organisatorischen Gründen Stände an einen anderen Platz zu verlegen. Ein Mietnachlass kann daraus nicht abgeleitet werden.
Die Mindestgröße der Stände beträgt 4m². Die AL behält sich vor, die Standgröße zu begrenzen.
- § 5 Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die AL. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn Fakten bekannt werden, die zu einer Nichtzulassung geführt hätten.
Zum Zwecke der elektronischen Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben.
Die Bamberg Congress+Event Service GmbH erfasst, speichert und verarbeitet die Daten der Aussteller und gibt diese zur Akquise für zukünftige Messeveranstaltungen an die Wirtschaftsförderungen Stadt (Wirtschaftsförderung – Amt für Wirtschaft, Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg) und Land (Landratsamt Bamberg – Fachbereich 51 Wirtschaftsförderung, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg) weiter. Eine darüberhinausgehende Weitergabe Ihrer Daten findet ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht statt. Die Datenschutzverordnung können Sie unter <https://bit.ly/3wUhSBp> nachlesen. Die Datenschutzrichtlinien der Wirtschaftsförderung Stadt finden Sie unter <https://bit.ly/2Myld5a>, die der Wirtschaftsförderung Land unter <https://bit.ly/2MCTbpd>.
Bei Nicht-Einverständnis der Weitergabe an die Wirtschaftsförderungen Stadt (Wirtschaftsförderung – Amt für Wirtschaft, Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg) und Land (Landratsamt Bamberg – Fachbereich 51 Wirtschaftsförderung, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg) können Sie unter studienmesse@bamberg-ce.de widersprechen.
- § 6 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch genehmigt werden.
- § 7 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
Außerhalb der Messezeiten (inklusive der Auf- und Abbauzeiten), insbesondere während der Nacht, ist der Aufenthalt in der Konzert- und Kongresshalle Bamberg nicht gestattet.

- § 8 Anmeldeschluss ist der 10.10.2024. Maßgebend hierfür ist das Eingangsdatum der digitalen Anmeldung über die Website www.studienmesse-bamberg.de.
- § 9 Grundsätzlich sind für den Standbau und -betrieb wiederverwertbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Es ist generell nicht zulässig, Materialien gleich welcher Art in der Konzert- und Kongresshalle zurück zu lassen. Zurück gelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes auf Kosten des Ausstellers entsorgt.
- § 10 Den Ausstellern werden vor Beginn des Aufbaus die Standfläche und die bestellten Ausstattungsgegenstände zugewiesen. Mängel an der Standfläche oder den Mietgegenständen sind der AL unverzüglich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- § 11 Die Gestaltung der Stände auf dem zugeteilten Platz ist Angelegenheit des Ausstellers. Die Aufbauhöhe im Foyer ist auf 250 cm beschränkt, zur Überschreitung der Bauhöhe bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des AL. Die vorgeschriebene Aufbauhöhe darf auch nicht durch Firmenschilder, Transparente etc. überschritten werden. Diese dürfen auch nicht in die Gänge hineinragen. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen haben nach Anweisung des AL aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne zu erfolgen. Eigene Standaufbauten und Dekorationen müssen ausnahmslos den geltenden Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen (schwer entflammbares Material nach DIN 4120 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1). Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Bamberg Congress+Event Service GmbH kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Elektroinstallationen müssen vom Hallenelektriker genehmigt werden. Das unmittelbare Anbauen an den Grundaufbau mit eigenen Konstruktionen ist nicht zulässig.
- Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch den Standbetreiber hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenze hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanze wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.
- Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchlässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Der Standaufbau muss bis spätestens am Veranstaltungstag um 09:00 Uhr abgeschlossen sein, ansonsten hat die AL das Recht, über den Platz anderweitig zu verfügen. Selbst wenn der Platz bis zu diesem Termin vom Aussteller nicht belegt wurde, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete bestehen. Sollte der Abbau nicht fristgerecht erfolgen, ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Platzfläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen.
- Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete.
- § 12 Eigenwerbung und Prospektverteilung außerhalb der Platzfläche ist den Ausstellern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AL und unter Berücksichtigung des Ausstellungszwecks gestattet. Während der Veranstaltung ist es außerhalb des eigenen Messestandes untersagt, Maskottchen oder andere visuelle Darstellungen zu verwenden, um auf den eigenen Messestand aufmerksam zu machen. Jegliche Form von visueller Eigenwerbung, die die Bewegung durch die Ausstellungsfläche oder den Stand anderer Aussteller einschließt, ist untersagt.
- § 13 Die Rechnung ist gleichzeitig die Anmelde- und Standbestätigung. Wird die Anmeldung vom Aussteller storniert, so beträgt die Stornogebühr 40 % der vereinbarten Standmiete. Erfolgt die Stornierung später als vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung, wird die gesamte Standmiete als Stornogebühr fällig. In beiden Fällen ist die Stornogebühr als pauschalierter Schadenersatz vereinbart, sodass auf eine Minderung dieses Schadenersatzanspruches, aus welchem Grunde auch immer, verzichtet wird.
- Muss die AL die Veranstaltung aufgrund behördlicher Vorgaben (z.B. Pandemie) absagen, werden keine Gebühren erhoben. Mögliche Vorauszahlungen werden rückerstattet. Für eventuell entstehende Stornogebühren, die dem Aussteller aus Aufträgen mit Dritten entstehen, haftet die AL nicht, selbst wenn eine Absage der Messe kurzfristig erfolgt.
- § 14 Die Standgebühren werden vier Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Im Falle des verspäteten Zahlungseinganges ist der Veranstalter berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurück zu treten und den vereinbarten Ausstellungsplatz anderweitig zu vergeben. Die Stornogebühr wird auch in diesem Falle fällig.
- § 15 Der Aussteller ist ohne Genehmigung der AL nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder sie zu tauschen. Die genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

- § 16 Jeder Aussteller erhält auf Wunsch kostenlos einen Stromanschluss 16 A Schuko. Die Bestellung des Stromanschlusses erfolgt über das Anmeldeformular.
- § 17 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeder Art liegt ausschließlich in der Verantwortung der Veranstaltungsleitung (AL).
- Die Ausgabe von Give-Aways im Sinne des Lebensmittelrechts ist gestattet, sofern diese in angemessener Weise verpackt sind und ausschließlich durch den jeweiligen Aussteller ausgegeben werden dürfen. Unter 'Verpackungen' versteht die AL dabei insbesondere 'Probiergrößen' von Produkten wie Süßigkeiten. Es ist untersagt, Speisen am Standplatz zuzubereiten. Dies betrifft z.B. Produkte wie Popcorn, Slush-Eis, oder Ähnliches.
- § 18 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen dagegen kann der Stand von der AL sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.
- § 19 Der Aussteller trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Es wird jedem Aussteller empfohlen, eine entsprechende Versicherung selbst und auf eigene Kosten abzuschließen. Die AL übernimmt keine Haftung für die in die Ausstellung eingebrachten Gegenstände der Aussteller.
- § 20 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten.
- § 21 Während der Auf- und Abbaueiten kann zum Entladen der Fahrzeuge hinter der Konzert- und Kongresshalle gehalten werden. Während der Öffnungszeiten der Messe ist es den Ausstellern nicht gestattet, ihre Fahrzeuge dort abzustellen. Parkmöglichkeiten bestehen grundsätzlich nur in der nahegelegenen Tiefgarage.
- § 22 In den Ausstellungsräumen der Konzert- und Kongresshalle Bamberg steht W-LAN kostenfrei über einen HotSpot der Deutschen Telekom zur Verfügung.
- § 23 Die Verwendung von Gefahrenstoffen oder offenem Feuer ist untersagt.
- § 24 Bei Musikwiedergabe am Messestand ist die Einwilligung der GEMA einzuholen. Beim Betrieb von Lautsprecheranlagen oder Ähnlichem ist im Interesse eines geordneten Messebetriebes eine für die Nachbarstände nicht störende Lautstärke zu wählen. Die AL kann in jedem Fall eine Reduzierung der Lautstärke oder ein Abstellen der Geräuschquelle verlangen.
- § 25 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung akzeptieren die Aussteller und ihre Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung der Konzert- und Kongresshalle Bamberg. Die AL übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände und den Ständen das Hausrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten trägt der Aussteller.
- § 26 Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt durch gezielte Presse- und Rundfunkarbeit, durch die kommunalen Medien (Rathausjournal, gemeindliche Mitteilungsblätter, kommunale Internetseiten), durch die Internetseite www.studienmesse-bamberg.de sowie durch digitale Flyer und Plakate durch schulinterne Bekanntmachungen. Zusätzlich wird auf die Veranstaltung über soziale Medien wie Facebook und Instagram aufmerksam gemacht. Alle Werbematerialien werden den Schulen und interessierten Institutionen in digitaler Form rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bestellung erfolgt über das Anmeldeformular.
- § 27 Zur kostenlosen Veröffentlichung der Aussteller-Firmenlogos im Internet auf der Website www.studienmesse-bamberg.de und der Verlinkung zu der jeweiligen Firmenwebsite müssen die Logos mit der Anmeldung über das Anmeldeformular hochgeladen werden. Die Logos aus den Vorjahren sind nicht gespeichert und können deshalb auch nicht wiederverwendet werden.
- § 28 Grundlage zur Durchführung der Messe unter Pandemiebedingungen:
Derzeit gibt es keine behördlichen Vorgaben durch den Freistaat Bayern. Kurzfristige Änderungen des Schutz- und Hygienekonzeptes sind möglich, falls dies Voraussetzung zur Durchführung der Messe ist und von behördlicher Seite verlangt wird. Ziel der AL ist, dem Aussteller mögliche Änderungen auf dem schnellsten Wege mitzuteilen.
Die AL behält sich vor, zusätzlich zu behördlichen Auflagen weitere Verhaltensregeln zu empfehlen bzw. zu verlangen.

- § 29 Die Pläne und technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen. Mündliche Nebenabreden erlangen nur durch schriftliche Bestätigung der AL Gültigkeit.
- § 30 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Bamberg.